

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 664.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberfahren mit der Fähr über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5ten Juli 1821.

	Gr.	Pf.
1. Eine Frachtfahre, für den Wagen.....	12	—
für jedes Pferd.....	2	—
2. Landfuhrwerke, Kutschen und andere zum Transporte von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Fuhrwerke:		
für den Wagen.....	6	—
für jedes Pferd.....	2	—
3. Ein Pferd mit Reuter.....	4	—
4. Ein Pferd ohne Reuter.....	3	—
5. Für jede Person, und was diese als Last tragen kann.....	2	—
6. Für eine Person mit beladenem Schiefkarren.....	3	—
7. Ein Stück Rindvieh.....	3	—
8. Ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel..	6	—

Verlangt eine Person mit ihrem Pferde, Rindvieh oder Wagen übergesetzt zu werden, so muß dies sogleich geschehen, alsdann wird aber außer den Sätzen des vorstehenden Tarifs noch so viel mehr bezahlt, damit die Summe der gesammten Einnahme für das Ueberfahren wenigstens 6 gGr. betrage.

Sind zwei Fußgänger allein vorhanden, so müssen solche sogleich für die Tariffähigkeit übergeföhren werden. Dies gilt auch, wenn einer den doppeltem Tariffahig bezahlt.

Ausnahmen.

- 1) Pferde und Fuhrwerk, den Königlichen und Prinzlichen Hofhaltungen gehörig, und deren Fahrer.
- 2) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, werden mit Pferden, Fuhrwerk und Gepäck frei übergeföhren. Ungleiches sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisende königliche Offizianten von Erlegung des Fährgeldes befreit.

Jahrgang 1821.

S

3) Ben